

PROTOKOLL

zum Kollektivvertragsabschluss 2006 für die Angestellten der Stein- und keramischen Industrie

Die Kollektivvertragsverhandlungen mit der Gewerkschaft der Privatangestellten führten am 31. Oktober 2006 zu einem Abschluss für den Bereich Steine-Keramik.

Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

1. Die **Kollektivvertragsgehälter** werden um 2,6 % erhöht.
2. Die **Istgehälter** werden um 2,3 % erhöht, mindestens jedoch um EUR 50,-.pro Monat (bei Teilzeitbeschäftigten aliquoter Betrag entsprechend der Arbeitszeit).
Bei der dem 31.10.2006 nächstfolgenden Zeitvorrückung in der Verwendungsgruppe einer/eines Angestellten verringert sich der entsprechende Unterschiedsbetrag (Biennalsprung) abweichend von § 2 Abs. 1 des Kollektivvertrags über die Zeitvorrückung in der Verwendungsgruppe bei Vorrückungen innerhalb der Verwendungsgruppen V, Va um den Eurobetrag, der 10 % des Erhöhungsbetrages des effektiven Monatsgehalts aufgrund des Kollektivvertragsabschlusses zum 1.11.2006 entspricht und bei Vorrückungen innerhalb der Verwendungsgruppe VI um den Eurobetrag, der 20 % des Erhöhungsbetrages des effektiven Monatsgehalts aufgrund des Kollektivvertragsabschlusses zum 1.11.2006 entspricht. Dies gilt auch, wenn vor oder bei der nächsten Zeitvorrückung eine Umreihung in eine höhere Verwendungsgruppe erfolgt.
3. Die **Lehrlingsentschädigungen** betragen ab 1.11.2006.

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	€ 462,67	€ 613,54
2. Lehrjahr	€ 613,54	€ 824,23
3. Lehrjahr	€ 824,23	€ 1.025,21
4. Lehrjahr *)	€ 1.107,82	€ 1.191,67
Vorlehre	€ 531,78	

*) Gilt nur für Lehrlinge im Lehrberuf Technischer Zeichner aufgrund der am 1. September 1998 geltenden Ausbildungsvorschriften.

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach dem 1. November 1990 nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach bestandener Reifeprüfung beginnt.

4. Die **Aufwandsentschädigungen** betragen ab 1.11.2006:

Verwendungsgruppe:	Taggeld	Nachtgeld
I - III, MI	€ 42,14	€ 23,38
IV, IVa, MII, MIII	€ 42,26	€ 25,22
V, Va	€ 47,03	€ 25,22
VI	€ 53,76	€ 25,22

Die **Trennungskostenentschädigungen** betragen ab 1.11.2006:

I - III, MI	€ 17,76
IV bis VI, MII und M III	€ 19,03

Die **Messegelder** betragen ab 1.11.2004:

I - III, MI	€ 19,97
IV bis VI, MII und M III	€ 21,85

5. Rahmenrecht

§ 10 Abs 6 des Rahmenkollektivvertrages für die Angestellten lautet wie folgt:

(6) Ist ein Ehegatte, jedoch kein minderjähriger Angehöriger im Sinne des Abs. 5 zum Zeitpunkt des Todes des Angestellten vorhanden, erhöht sich der Anspruch auf die halbe Abfertigung gemäß § 23 Abs. 6 des Angestelltengesetzes auf die volle Abfertigung. Dieser Anspruch besteht, gleichgültig, ob der überlebende Ehegatte zum Zeitpunkt des Todes des Angestellten unterhaltsberechtigter war oder nicht. Voraussetzung ist jedoch, dass die Ehe zum Zeitpunkt des Ablebens des Angestellten 3 Jahre gedauert hat.

6. Geltungsbereich

Stein- und keramische Industrie

7. Geltungsbeginn und Laufzeit

1. November 2006; 1.11.2006 bis 31.10.2007

Wien, am 31. Oktober 2006

Unterschriften: